



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2022/1898

Der Oberbürgermeister

III/32-323-38-81-wb

Dezernat/Fachbereich/AZ

04.01.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	19.01.2023	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	30.01.2023	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	31.01.2023	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	02.02.2023	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	06.02.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.02.2023	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 03.11.2022

**Beschlussentwurf:**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 03.11.2022 wird gemäß Anlage 1 der Vorlage beschlossen.

gezeichnet:

In Vertretung

Lünenbach

(zugleich in Vertretung  
des Oberbürgermeisters)

In Vertretung

Molitor

**I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren**

**Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

**Ja – ergebniswirksam**

Produkt:                    Sachkonto:  
Aufwendungen für die Maßnahme:                    €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja                    %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                    zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                    €

**Ja – investiv**

Finanzstelle/n:                    Finanzposition/en:  
Auszahlungen für die Maßnahme:                    €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja                    %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                    zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                    €

**Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt**

Ansätze sind ausreichend  
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von                    €

**Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                    €  
 Bilanzielle Abschreibungen:                    €  
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.  
 Aktuell nicht bezifferbar

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:**

**Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):**                    €  
Produkt:                    Sachkonto

**Einsparungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                    €  
Produkt:                    Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

**II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

**Begründung:**

Zur Einführung der getrennten Bioabfallerfassung mittels freiwilliger Biotonne wurde als Grundlage die materielle Abfallentsorgungssatzung neu gefasst. Darauf aufbauend hat der Fachbereich Finanzen (FB 20) sein Gebührensystem neu strukturiert. Statt dem bisher geltenden Einwohnermaßstab wurde dabei als grundlegende Änderung der Behältermaßstab eingeführt.

Durch die enge Verbindung zwischen materieller Abfallentsorgungssatzung und Gebührensatzung zur Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren hat sich im Nachgang die Notwendigkeit einzelner redaktioneller Anpassungen ergeben.

Im Einzelnen betrifft dies die Aufnahme der Zusatzleerungen in die materielle Satzung, die nun einen eigenen Gebührentarif erhalten haben. Darüber hinaus ist eine Harmonisierung des Grundstücksbegriffs beider Satzungen erforderlich geworden.

**Anlage/n:**

1. Änderungssatzung AES - Anlage 1

Synopse zur 1. Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung - Anlage 2

**Satzung vom  
zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt  
Leverkusen vom 03.11.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV NRW. S. 1346), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 18.04.2017 (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und unter Beachtung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am                      folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 03.11.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 9 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt: „Dabei dürfen keine weiteren Restmüllbehältergrößen gewählt werden.“
2. In § 19 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Text eingefügt: „Außerhalb des regelmäßigen Leerungsrhythmus können bei Bedarf gebührenpflichtige Zusatzleerungen beantragt werden. Der Antrag ist an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen zu richten.“
3. § 26 Abs. 1 wird durch folgenden Text ersetzt: „Als Grundstück im Sinne dieser Satzung wird jedes eigenständig nummerierte Gebäude sowie jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – definiert.“
4. In § 26 Abs. 3 S. 1 wird nach dem Wort „gewerblich“ die Worte „und/oder anderweitig (Schulen, Kirchen, etc.)“ eingefügt.

5. In § 26 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Unterschiedliche Gebäude sind auch dann vorhanden, wenn die Gebäude zwar aneinanderggebaut sind, aber jedes Gebäude über ein eigenes Erschließungssystem (eigener Hauszugang/eigenes Treppenhaus) verfügt und die einzelnen Gebäudeteile in sich abgeschlossen sind.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Synopse zur 1. Änderungssatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Abs. 9 Restmüll</b></p> <p>(9) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l bis 1.100 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 18 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden kleinere Abfallbehälter mit dem benötigten Fassungsvermögen in der erforderlichen Anzahl aufgestellt. Dabei ist das Volumen mit der geringstmöglichen Anzahl an Behältern bereitzustellen. 40-l-Behälter werden ausschließlich für 1- und 2-Personen-Grundstücke zur Verfügung gestellt. Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l werden bereitgestellt, soweit geeignete Standplätze gem. § 18 Abs. 3 vorhanden sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Abs. 9 Restmüll</b></p> <p>(9) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l bis 1.100 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 18 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden kleinere Abfallbehälter mit dem benötigten Fassungsvermögen in der erforderlichen Anzahl aufgestellt. Dabei ist das Volumen mit der geringstmöglichen Anzahl an Behältern bereitzustellen. 40-l-Behälter werden ausschließlich für 1- und 2-Personen-Grundstücke zur Verfügung gestellt. <b>Dabei dürfen keine weiteren Restmüllbehältergrößen gewählt werden.</b> Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l werden bereitgestellt, soweit geeignete Standplätze gem. § 18 Abs. 3 vorhanden sind.</p>	<p>Redaktionelle Änderung zur Klarstellung, dass 40-l-Restmüllbehälter ausschließlich als einziger Behälter auf einem 1- oder 2-Personengrundstück bereitgestellt werden. Bei höheren Behältervolumenbedarfen ist auf die anderen Behältergrößen zurückzugreifen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Abs. 1 Häufigkeit und Zeit der Leerung</b></p> <p>(1) Restmüllbehälter und gegebenenfalls nach § 10 Abs. 2 Buchstabe m) bereitgestellte Abfallsäcke werden alle zwei Wochen abgefahren. Auf Antrag werden die Restmüllbehälter ausnahmsweise in begründeten und vertretbaren Einzelfällen – wie z. B. aus hygienischen Gründen oder aufgrund von Stellplatzproblemen – gegen eine kostendeckende Gebühr auch wöchentlich entleert. Grundstückseigentümer mit nur einem Einwohner je Grundstück und einer Behältergröße von 40 Litern oder 60 Litern können beim Fachbereich Finanzen der Stadt Leverkusen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen eine vierwöchentliche Leerung beantragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Abs. 1 Häufigkeit und Zeit der Leerung</b></p> <p>(1) Restmüllbehälter und gegebenenfalls nach § 10 Abs. 2 Buchstabe m) bereitgestellte Abfallsäcke werden alle zwei Wochen abgefahren. Auf Antrag werden die Restmüllbehälter ausnahmsweise in begründeten und vertretbaren Einzelfällen – wie z. B. aus hygienischen Gründen oder aufgrund von Stellplatzproblemen – gegen eine kostendeckende Gebühr auch wöchentlich entleert. Grundstückseigentümer mit nur einem Einwohner je Grundstück und einer Behältergröße von 40 Litern oder 60 Litern können beim Fachbereich Finanzen der Stadt Leverkusen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen eine vierwöchentliche Leerung beantragen. <b>Außerhalb des regelmäßigen Leerungsrhythmus können bei Bedarf gebührenpflichtige Zusatzleerungen beantragt werden. Der Antrag ist an die AVEA GmbH &amp; Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen zu richten.</b></p>	<p>Anpassung der materiellen Satzung an die neue Abfallgebührensatzung und Aufnahme dieser Option in den Satzungstext.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 26 Abs. 1</b> <b>Begriff des Grundstücks</b></p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26 Abs. 1</b> <b>Begriff des Grundstücks</b></p> <p>(1) <del>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</del> Als Grundstück im Sinne dieser Satzung wird jedes eigenständig nummerierte Gebäude sowie jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – definiert.</p>	<p>Anpassung des Grundstücksbegriffs an die Definition der Abfallgebührensatzung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 26 Abs. 3</b> <b>Begriff des Grundstücks</b></p> <p>(3) Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück bildet jedes Gebäude, das zu Wohnzwecken und/oder (selbständig) nutzbar ist, eine selbständige wirtschaftliche Einheit.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26 Abs. 3</b> <b>Begriff des Grundstücks</b></p> <p>(3) Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück bildet jedes Gebäude, das zu Wohnzwecken und/oder (selbständig) gewerblich <b>und/oder anderweitig (Schulen, Kirchen, etc.)</b> nutzbar ist, eine selbständige wirtschaftliche Einheit. <b>Unterschiedliche Gebäude sind auch dann vorhanden, wenn die Gebäude zwar aneinandergelagert sind, aber jedes Gebäude über ein eigenes Erschließungssystem (eigener Hauszugang/eigenes Treppenhaus) verfügt und die einzelnen Gebäudeteile in sich abgeschlossen sind.</b></p>	<p>Anpassung des Grundstücksbegriffs an die Definition der Abfallgebührensatzung.</p>